

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sen Lasten belegt werden, sondern müssen frey seyn; diesen Unterschied soll das Gutachten deutlich aufstellen, und zu diesem Ende hin muß dasselbe der Commission zurückgewiesen werden.

Legler ist durchaus Secretans Meinung, und glaubt es verstehe sich von selbst, daß Pächter von Nationalgütern so gut wie andre Bürger, den Einquartierungen, den Requisitionsfahnen und Lieferungen unterworfen bleiben, ungeachtet der Aufstellung des Grundsatzes dieses §.

Schlumpf. Die letzte Botschaft des Direktoriums über diesen Gegenstand ist der beste Beweis wider das vorgelegte Gutachten, welches aller Gerechtigkeit zuwider wäre, indem es Nationalgütern ein Privilegium giebt, welches in einer Republik durchaus nicht Statt haben soll. Ich stimme für Verwerfung des Gutachtens.

Beutler ist auch Schlumpfs Meinung, und will nicht privilegierte Güter haben.

Escher. Das Gutachten ist offenbar un-deutlich, weil es dazu Anlaß gab, von Staats-abgaben, gewöhnlichen Gemeindsbeschwerden und den jetzigen Kriegslasten zu sprechen und dieselben zu vermengen, da doch einstweilen nur von diesen letztern die Rede ist. Um das jetzige Verhältniß, welches wir zu bestimmen haben, gehörig zu fassen, so denke man sich neben einander zwei Dörfer, deren Ausdehnung, Vermögenszustand und Kriegsbeschwerden ganz gleich sind. In dem einen dieser Dörfer wohnen 100 Bürger, denen der ganze Dorfbezirk eigenthümlich zugehört; in dem andern Dorf aber sind nur 50 Bürger, und die Hälfte des Bezirks besteht aus Nationalgütern; nehmen wir nun den Grundsatz des Gutachtens zu folge, die Nationalgüter von allen Kriegs-lasten aus, so werden offenbar die 50 Bürger des einen Dorfs, der Nationalgüter wegen so viel zu tragen haben, als die 100 Bürger des Dorfs ohne Nationalgüter; das ist: erstere sind durch unser Gesetz doppelt belastet, welches durchaus ungerecht ist: wollen wir also gerecht gegen alle Bürger seyn, so müssen nicht die Pächter der Nationalgüter nach ihrem individuellen Vermögen, sondern nach dem Be-trag der Nationalgüter, die sie im Pacht haben, jedoch mit Rücksicht auf die Nation hielegt werden. Hubers Eintheilung der Käz etwas zu verfügen.

tionalgüter ist nicht annehmbar, denn sie würde in gewissen Fällen die gleiche Ungerechtigkeit bewirken wie das Gutachten. Man nehme z. B. an, eine Gemeinde habe Holzlieferung zu machen; würden nun die Nationalforsten von allen Kriegsbeschwerden befreit, so würde das durch der Privatwald um so viel mehr belastet, welches wieder ungerecht wäre. (Forts. folgt.)

Fländisch Machrichten.

Zürich, 4. Jan. Mit Sehnsucht erwarte ich die Bekanntmachung der dem gesetzgebenden Corps vorzuschlagenden Verfassungssätze; es herrscht bei unsren guten und sonst unbeschafftesten Köpfen eine unglückliche Tendenz zum Föderativsystem. Sie fangen jetzt an die Unmöglichkeit der Einen a posteriori aus der bisherigen Erfahrung zu beweisen, reden dann freilich von einer vervollkommenen Conföderation u. s. w. — wissen aber weder im Einzelnen noch im Zusammengesetzten, was sie eigentlich wollen und sehen nicht, daß sie sich gerade auf halbem Wege zum Bessern, wieder in ein Chaos zurückwerfen würden. Ich für meinen Theil sehe es hingegen als die einzige gute Seite von unserm Unglück und besonders von demjenigen der kleinen Kantone an, daß wir nun mürbe genug sind, uns zusammenzufügen: wenn jetzt nicht, dann nimmer!

— Unsere Wahlversammlung hat der Ochs-schen Constitution und den sogenannten Volks-wahlen Ehre gemacht, obgleich die anti-aufstro-oligarchische Parthei im ersten Schrecken be-hauptet hatte, sie sey bei der Auslösung zu kurz gekommen und obgleich der B. Reg. Statthalter Pfenninger am 22. Dec. gut ge-funden hatte an das Direktorium zu schreiben, es seyen durch die Urversammlungen entschiedne Contrarevolutionärs und gewesene österreichische Werber zu Wahlmännern gewählt worden, und durch das Loos seyen beinahe alle diese geblieben, da hingegen die meisten und besten Pa-trioten ausgeschlossen worden, es sey daher zu befürchten, daß die Wahlen gar nicht zum Bes-ten der Republik ausfallen werden — und das her frage er an: ob solche Contrarevolutionärs und östr. Werber nicht von der Wahlversammlung ausgeschlossen werden könnten? Das Di-rektorium antwortete den 27. Dec. durch den Minister des Innern, es finde nicht für gut,